

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 4 Stmk. TSG 2014 Fachliche Eignung

Stmk. TSG 2014 - Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Der Nachweis der fachlichen Eignung ist gegeben, wenn die Anzeigerin/der Anzeiger

- 1. eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule und
- 2. die Unternehmerprüfung oder deren Ersatz nachweist sowie
- 3. die Ausbildung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer erfolgreich absolviert hat.

In Kraft seit 24.06.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at